

Gebührenverzeichnis Bestattungsgebühren vom 01.01.2021

1. Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:	Euro
1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	65,00
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	65,00
3. für die Genehmigung von Abdeckplatten	65,00

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –
Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

2. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

I. das Öffnen und Schließen einer Grabstätte

1. <u>an Werktagen</u>	
1.1 bei einem Normalgrab	668,15
1.2 bei einem Tiefgrab	721,70
1.3 bei einem Kindergrab für Sarggröße 0,60 – 1,60 m	471,80
1.4 eines Urnengrabes	388,50
2. <u>an Samstagen (09.00 – 12.00 Uhr)</u> Zuschlag	178,50
3. <u>an Sonn- und Feiertagen (09.00 – 12.00 Uhr)</u> Zuschlag für jegliche Arbeiten	100 %
4. <u>Zuschläge jeglicher Arbeiten nach 17.00 Uhr je Mann und Stunde</u>	55,93
5. <u>Erschwerniszuschläge f. Fels, gefrorene Erde über 30 cm</u>	25%

II.	für die Überlassung/Verleihung	Euro
1.	<u>eines Reihengrabes</u>	
1.1	für Personen im Alter von 6 Jahren und mehr (25 Jahre)	890,00
1.2	für Personen im Alter von unter 6 Jahren (20 Jahre)	600,00
1.3	für ein Urnenreihengrab (15 Jahre)	315,00
2.	<u>von besonderen Grabnutzungsrechten</u>	
2.1	für ein einstelliges Wahlgrab (25 Jahre)	1.270,00
2.2	für ein zweistelliges Wahlgrab (25 Jahre)	2.550,00
2.3	für ein Urnenwahlgrab/anonymes Urnengrab (15 Jahre)	1.000,00
2.4	für die Urnenwand (15 Jahre)	1.040,00
2.5	für das Urnenbaumfeld (15 Jahre)	1.360,00
2.6	für ein Wiesengrab (Pflege durch Stadt) (25 Jahre)	3.850,00
III.	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes	
1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode Gebühren nach Ziffer II. 2.1 bis 2.4	
2.	für eine von der Nutzungsperiode abweichende Nutzungsdauer je Grab und Jahr, 1/25tel, 1/20tel oder 1/15tel der Gebühren nach Ziffer II. 1.1 bis 1.3 bzw. II. 2.1 bis 2.4 Angefangene Jahre werden anteilig (nach Monaten) berechnet	
2.1	25 Jahre nach II. 2.1	50,80
2.2	25 Jahre nach II. 2.2	102,00
2.3	15 Jahre nach II. 2.3	66,67
2.4	15 Jahre nach II. 2.4	69,33
2.5	15 Jahre nach II. 2.5	90,67
2.6	15 Jahre nach II. 2.6	154,00
IV.	für die Benutzung der Leichenhalle	
1.	Leichenhalle	350,00

V. für sonstige Leistungen	Euro
1. <u>für das Ausgraben eines Verstorbenen und das Schließen der Grabstätte bei einer Liegezeit von</u>	
1.1 0 – 10 Jahre	1.388,10
1.2 10 – 20 Jahre	1.126,30
1.3 20 – 25 Jahre	924,00
2. <u>für das Ausgraben einer Urne</u>	388,50

Für Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht, bzw. verringert werden.